

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.202 vom 24. März 2026

AG Verwaltungsgericht, 2026-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.202

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.202 du 24 mars 2026

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.202 del 24 marzo 2026

Erwägungen

E. 24

Januar 2024 und damit rund einen Monat vor dem fatalen Ereignis von einem – unbekanntem – Hund verbissen worden. Es ist anzunehmen, dass er dadurch nicht nur körperlich angeschlagen war, sondern dass ihn die bereits erfolgte Bissattacke auch in seinem seelischen Wohlergehen geprägt hat. Aufgrund dieser vergangenen Attacke gegen Hund "B.____"

- 18 - war der Beschwerdeführerin bewusst, dass er sich gegen Angriffe nicht zur Wehr setzen konnte (vgl. act. 89) und anderen Hunden bei allfälligen Übergriffen ausgeliefert war. Hund "D.____", einer der Täterhunde, hatte ebenfalls diverse gesundheitliche Probleme. Die Beschwerdeführerin wusste, dass "D.____" viel Platz benötigte und im Rudel schwierig zu halten war, weshalb sie "D.____" nach eigenen Angaben immer separiert und auch schon überlegt habe, sie abzugeben (act. 89). Gemäss Strafak- ten war "D.____" in der Vergangenheit zudem schon in einen Bissvorfall involviert (Strafakten, Einvernahme, S. 6). Offenbar bestand für die Beschwerdeführerin auch Anlass, Hund "E.____" von der Gruppe zu se- parieren (act. 89), was darauf schliessen lässt, dass dieser Hund bei feh- lender Aufsicht ebenfalls nicht gruppentauglich war. Schliesslich bezeich- nete die Beschwerdeführerin ihren – nicht direkt in die Bissattacke invol- vierten – Hund "G.____" als "anspruchsvoll" (act. 64), was ebenfalls vermuten lässt, dass dessen Verhalten nicht ganz unproblematisch war. Es ist zwar nur schwer vorstellbar, dass sich eine Eskalation, wie sie am

E. 28

Februar 2024 zwar keine Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen ange- ordnet werden, dennoch war ihre Hundehaltung nicht durchwegs unpro- blematisch. So ergibt sich aus den Akten, dass sie ihre Hunde zuweilen während mehreren Stunden unbeaufsichtigt in grösseren Gruppen hielt. Dabei kam es während eines längeren Zeitraums zu wiederholten Lärmbe- lästigungen durch Hundegebell, die zumindest teilweise durch die fehlende Aufsicht bedingt waren und zudem durch häufige Wechsel im Rudel ver- stärkt wurden. Trotz Aufforderung des VeD am 23. Mai 2023, wonach die Beschwerdeführerin sicherzustellen habe, dass ihre Hundehaltung nicht zu einer übermässigen Lärmbelästigung führe (act. 168), setzten sich die in der Nachbarschaft als störend empfundenen Emissionen fort (vgl. act. 45). Dass die Beschwerdeführerin ihren Aufsichts- und Kontrollpflichten nicht zuverlässig nachkam, zeigt sich ausserdem nicht nur darin, dass Hunde in ihrer Obhut mehrfach entliefen, sondern auch in der Tatsache, dass es ihr mindestens zweimal nicht gelang, ihre in der Gruppe freilaufenden Hunde abzurufen und davon abzuhalten, andere Hunde zu beißen. Auch diesbe- züglich musste sie seitens des VeD auf ihre

Aufsichtspflichten als Hundehalterin hingewiesen werden (act. 183). Schliesslich waren es auch die nicht tierschutzkonformen Haltebedingungen der Hunde respektive die fehlende Aufsicht und Kontrolle durch die Beschwerdeführerin, die zum Vorfall vom 28. Februar 2024 führten (vgl. zum Ganzen Art. 3 lit. a und b, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 1 TSchG, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 TSchV, § 5 Abs. 1 lit. a und b HuG, §§ 6 und 8 Abs. 1 HuV). Hinzu kommt, dass es der Beschwerdeführerin auch in anderer Hinsicht nicht gelang, sich an die gesetzlichen Vorgaben der Tierschutz- und Hundegesetzgebung zu halten. Obwohl sie vom VeD am 4. Oktober 2023 über die Anforderungen für die Betreuung fremder Heimtiere und namentlich über die bestehende Bewilligungspflicht bei der gewerbsmässigen Betreu-

- 21 - ung von mehr als fünf Tieren pro Tag (Art. 101 lit. a TSchV; eigene Tiere mitgerechnet bei nicht klar getrennter Haltung) aufgeklärt worden war (act. 150–157), bot sie ohne entsprechende Bewilligung offenbar weiterhin Spazierdienste für fremde Hunde an (act. 115; Strafakten, Einvernahme, S. 10 f.). Dasselbe gilt in Bezug auf den begründeten Verdacht, wonach die Beschwerdeführerin ohne Bewilligung Hunde aus dem Ausland in die Schweiz vermittelt und damit illegalen Hundehandel betrieben haben dürfte (Art. 13 Abs. 1 TSchG, Art. 103 ff. TSchV; vgl. act. 324–327, 332). Erstellt und unbestritten ist ausserdem, dass sie für den Rottweiler "C._____", den sie seit dem Jahr 2021 hielt, über keine Halteberechtigung verfügte, obwohl sie aufgrund der Haltung des Rottweilers "H._____" Kenntnis von den gesetzlichen Vorgaben hatte und wusste, dass sie vor der Anschaffung des Hundes um eine Halteberechtigung hätte ersuchen müssen (§ 10 Abs. 1 HuG, § 11 Abs. 1 lit. e HuV; act. 269–271, 318). In der Gesamtbetrachtung fällt auf, dass die bezüglich der Hundehaltung festgestellten problematischen Vorkommnisse auf die Grösse der Hundegruppe zurückzuführen sind. Es zeigt sich, dass die Beschwerdeführerin mit der Anzahl von 16 Hunden trotz Unterstützung durch ihren damaligen Lebenspartner offensichtlich überfordert und damit unfähig war, eine so grosse Anzahl an Hunden zu halten. Insbesondere ist mit Blick auf den schweren Vorfall vom 28. Februar 2024 davon auszugehen, dass für die Hunde in dieser Gruppe, die in Bezug auf Grösse, Rasse, Alter und Gesundheitszustand sehr heterogen zusammengesetzt ist, eine erhebliche Gefahr bestand, lebensgefährlich verletzt zu werden. Die Beschwerdeführerin unterschätzte jedoch das – im Vergleich zur Haltung einer geringeren Anzahl Hunde – exponentiell grössere Gefahrenpotenzial, welches durch die Haltung einer derart grossen Hundegruppe vorhanden ist (vgl. Entscheidung des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau, TVR 2017 Nr. 12, Erw. 3.3.2 m.w.H.; vgl. auch act. 183, 188; Strafakten, Einvernahme, S. 4, 8, 12), bei Weitem und war bei gegebener Aktenlage nicht imstande, den Bedürfnissen und dem Wohlergehen dieser heterogenen Hundegruppe gerecht zu werden. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht zielführend gewesen, ein partielles Hundehalteverbot lediglich anzudrohen, sondern es war angezeigt, die Grösse der Hundegruppe direkt zu reduzieren und ein partielles Hundehalteverbot auszusprechen. 6.2.2. Fraglich ist, ob es mit Blick auf das Tierwohl erforderlich war, den Hundebestand auf zwei Hunde zu beschränken, nachdem vier Hunde der Beschwerdeführerin mittlerweile nicht mehr leben ("B._____", "C._____", "D._____" und "I._____" [siehe dazu Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 4]). Der VeD begründete diese Begrenzung auf maximal zwei Hunde im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführerin die Eignung zur Mehrhundehaltung abgesprochen werden müsse und mildere Massnahmen nicht zielführend seien. Die Vorinstanz folgte dieser Ansicht

- 22 - und führte präzisierend an, die Beschwerdeführerin sei nicht in der Lage, für eine permanente Aufsicht oder andere Massnahmen wie die getrennte Haltung der Hunde zuverlässig zu sorgen. Daher erscheine es erforderlich, die Hundehaltung insoweit einzuschränken, als keine Rudelhaltung mehr vorliege, sprich die Haltung auf maximal zwei Hunde zu beschränken, da die Beschwerdeführerin unfähig sei, ein Hunderudel zu halten. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass aus dem Urteil des Bundesgerichts 2C_367/2019 vom 31. Juli 2019 entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nichts abgeleitet werden kann, was vorliegend von Relevanz wäre, zumal sich dieses gerade nicht zur Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahmen (Berechtigung zur Haltung von maximal fünf Hunden) äusserte (vgl. Erw. 3.2 des genannten Urteils). Der diesem Urteil zugrunde liegende Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2018.00630 vom 8. März 2019 befasste sich zwar ebenfalls nicht mit der Frage, inwiefern es sich bei der Beschränkung der Hundehaltung auf maximal fünf Hunde um die mildeste Massnahme handelte, doch lässt sich dem Entscheid zumindest entnehmen, dass die tierschutzrelevante Situation – wie hier – eine Folge der Überforderung der Beschwerdeführerin war und sich das teilweise Hundehalteverbot daher als notwendig erwies (vgl. Erw. 5.2 und 5.4 des Entscheids). Vorliegend ist allerdings nicht ersichtlich, dass die Vorinstanzen mildere Massnahmen als das Halteverbot von mehr als zwei Hunden überhaupt in Betracht gezogen und geprüft hätten. Dem Entscheid des VeD lassen sich dazu keine Ausführungen entnehmen. Die Vorinstanz fokussiert ihrerseits stark auf den Begriff des "Rudels", ohne jedoch darzulegen, weshalb die Beschwerdeführerin zur "Rudelhaltung" – also offenbar zur Haltung von mehr als zwei Hunden – unfähig sein soll. Wie die Beschwerdeführerin zu Recht einwendet, erscheint diese Begründung als sehr schematisch und es erschliesst sich nicht, weshalb die Grenze gerade bei zwei Hunden gezogen wurde. Weder im angefochtenen Entscheid noch in der entsprechenden Verfügung des VeD wird dargelegt, inwiefern mildere Massnahmen geprüft, aber infolge Ungeeignetheit verworfen worden wären. Es finden sich namentlich keine Feststellungen dazu, weshalb organisatorische, bauliche, verhaltensbezogene oder anderweitige überprüfbare Vorkehrungen (wie etwa konkrete Vorgaben zur Betreuung, zur Gewährleistung der Aufsicht, zur räumlichen Trennung bei fehlender Aufsicht oder zur jeweils [maximal] zulässigen Gruppenzusammensetzung) nicht ausreichen würden, um eine tierschutzkonforme Haltung von mehr als zwei Hunden sicherzustellen. Ungeklärt blieb in diesem Zusammenhang zudem, über welche zeitlichen und finanziellen Möglichkeiten die Beschwerdeführerin verfügen müsste, um eine ausreichende Betreuung und Bewegung eines allenfalls grösseren Hundebestands sicherzustellen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_442/2017 vom 1. Februar 2018, Erw. 3). Die Aussagen der Beschwer-

- 23 - deführerin anlässlich der polizeilichen Einvernahme blieben bezüglich ihrer finanziellen Situation vage (Strafakten, Einvernahme, S. 10). Gemäss Akten war der VeD nach dem fatalen Bissvorfall nicht vor Ort, um sich ein Bild der noch bestehenden Hundegruppe und der Haltebedingungen (Zustand der Hunde, Grösse, Ausstattung und Beschaffenheit der Liegenschaft) zu machen; jedenfalls ist keine derartige Abklärung aktenkundig. Ferner wurde die Beschwerdeführerin nicht zu ihren bezüglich der Hundehaltung interessierenden Lebensverhältnissen befragt. Die entscheidungsentlichen tatsächlichen Verhältnisse wurden somit insgesamt nicht ausreichend abgeklärt, um eine fundierte Prüfung in Betracht fallender weniger einschneidender Massnahmen zu erlauben. Vor diesem Hintergrund ist in sachverhaltlicher Hinsicht nicht erstellt, dass es sich beim konkret angeordneten partiellen Hundehalteverbot (Reduktion des Bestandes auf zwei

Hunde) um die mildeste Massnahme handelt und die Behörden das ihnen zustehende Ermessen überhaupt ausgeschöpft haben. Was die Erforderlichkeit in zeitlicher Hinsicht betrifft, ist zwar mit Blick auf den Schweregrad des tierschutzrechtlichen Verstosses und mit der damit einhergehenden Annahme der Unfähigkeit zur Tierhaltung grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass das partielle Tierhalteverbot nicht explizit befristet ausgesprochen wurde (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.97 vom 27. Januar 2022, Erw. II/5.2.2). Eine Dauerverfügung kann bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zudem angepasst werden, was sich auch der Verfügung des VeD vom 18. März 2024 sinngemäss entnehmen lässt (siehe dort S. 8; vgl. auch GOETSCHEL/FERRARI, a.a.O., S. 36). Die Frage, ob das partielle Hundehalteverbot explizit zu befristen gewesen wäre, kann angesichts des Verfahrensausgangs jedoch offenbleiben. 6.3. Nach dem Gesagten ist zum einen mangels entsprechender Auseinandersetzung im angefochtenen Entscheid nicht erkennbar, dass die Frage der Erforderlichkeit überhaupt ernsthaft geprüft wurde. Zum anderen wurden die konkreten tatsächlichen Verhältnisse und damit der Sachverhalt ungenügend abgeklärt, so dass die Verhältnismässigkeit der getroffenen Massnahme nicht sachgerecht beurteilt werden konnte bzw. kann. Folglich ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Angelegenheit zur weiteren Sachverhaltsabklärung und anschliessenden Neu beurteilung im Sinne der Erwägungen an den VeD zurückzuweisen. Im Rahmen dieser Neu beurteilung wird der VeD auch zu prüfen haben, ob gegebenenfalls eine befristete oder unbefristete Massnahme anzuordnen ist.

- 24 - 7. Zusammenfassend ist die Beschwerde – soweit darauf einzutreten ist – teilweise gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Vervollständigung des Sachverhalts und Neu beurteilung an den VeD zurückzuweisen. Nachdem nach wie vor Zweifel bestehen, inwiefern die Beschwerdeführerin zu einer über den Bestand von zwei Hunden hinausgehenden Tierhaltung fähig ist (vgl. dazu auch den in gleicher Sache ergangenen [Zwischen-]Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2024.207 vom 30. Oktober 2024, Erw. II/2.3 f.), ist der VeD zudem anzuweisen, bis zum Entscheid in der Sache gegebenenfalls geeignete vorsorgliche Massnahmen zu treffen. Bis dahin bleibt die Anordnung gegenüber der Beschwerdeführerin, nicht mehr als zwei Hunde zu halten und zu betreuen, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme (vgl. Art. 24 Abs. 1 TSchG) vorläufig bestehen. III. 1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt; den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). Eine Rückweisung der Sache an eine Vorinstanz mit offenem Verfahrensausgang gilt dabei nach konstanter Praxis des Verwaltungsgerichts als vollständiges Obsiegen der Beschwerdeführenden (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2025.149 vom 5. Juni 2025, Erw. III/1 m.w.H.). Nachdem vorliegend aber festgestellt wurde, dass gegenüber der Beschwerdeführerin ein partielles Hundeverbot angezeigt und lediglich offen ist, in welchem Ausmass es aufrechtzuerhalten ist, ist die Beschwerdeführerin – auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass in gewissen Punkten ein Nichteintreten zu erfolgen hat – lediglich als zur Hälfte obsiegend zu betrachten. Demzufolge trägt sie die Hälfte der verwal tung sgerichtlichen Verfahrenskosten. Das DGS scheidet als Kostenträger aus, weil es weder einen schwerwiegenden Verfahrensfehler begangen noch willkürlich entschieden hat (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG). 2. 2.1. Gemäss § 32 Abs. 2 VRPG werden im Beschwerdeverfahren

auch die Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Die Behörden werden in dieser Hinsicht nicht privilegiert, sondern den übrigen Parteien gleichgestellt. Nachdem die Beschwerdeführerin als hälftig obsiegend gilt, hat sie aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Verrechnungspraxis (siehe dazu Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2012, S. 223, Erw. 4.2.2.1 m.w.H.) keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten für die anwaltliche Vertretung vor Verwaltungsgericht. Was das vorinstanzliche Verfahren betrifft, ob-

- 25 - siegte sie gemäss angefochtenem Entscheid bereits zu einem Drittel. Unter Berücksichtigung des nun hälftigen Obsiegens ist sie für das Verfahren vor der Vorinstanz insgesamt als zu zwei Dritteln obsiegend zu betrachten. Demnach steht ihr für das vorinstanzliche Verfahren – aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Verrechnungspraxis – eine Parteientschädigung im Umfang von einem Drittel einer vollen Parteientschädigung zu, wobei der VeD als am vorinstanzlichen Verfahren beteiligte Partei zu verpflichten ist, ihr diese Kosten zu ersetzen.

2.2. In Verwaltungsverfahren, die – wie hier – das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen, gelten für die Bemessung der Parteientschädigung nach § 8a Abs. 3 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif; SAR 291.150) die §§ 3 Abs. 1 lit. b (Grundentschädigung) und 6 ff. (ordentliche und ausserordentliche Zu- und Abschläge) Anwaltstarif sinngemäss. Innerhalb des Rahmens von Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00 richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles (§ 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif). Erfordert ein Verfahren nur geringe Aufwendungen, vermindert sich die Entschädigung um bis zu 50 % (§ 7 Abs. 2 Anwaltstarif). Durch die Grundentschädigung sind abgegolten: Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung (§ 6 Abs. 1 Anwaltstarif). Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt, wobei Auslagen und Mehrwertsteuer darin enthalten sind (§ 8c Abs. 1 Anwaltstarif).

2.3. Im vorinstanzlichen Verfahren fand keine Verhandlung statt. Der mutmassliche Aufwand der Rechtsvertreterin und die Komplexität der Materie sind als durchschnittlich zu bezeichnen. Höher zu gewichten ist die Bedeutung des Falles für die Beschwerdeführerin. Es rechtfertigt sich gesamthaft betrachtet, die Parteientschädigung im unteren Bereich des Rahmens von § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif anzusetzen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren erscheint eine Parteientschädigung für die Vertretung der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren in Höhe von Fr. 3'500.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Der VeD hat ihr einen Drittel davon zu ersetzen. Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.